

**des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)
in der Fassung des Beschlusses der Bundesdelegiertenversammlung vom 6. Juni 2026**

1. Abschnitt - Allgemeines

- § 1 - Name und Sitz des Verbandes
- § 2 - Zweck des Verbandes
- § 3 - Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 - Beiträge

3. Abschnitt - Gliederung des Verbandes

- § 8 - Gliederung des Verbandes

4. Abschnitt - Verbandsorgane

- § 9 - Verbandsorgane
- § 10 - Bundesdelegiertenversammlung
- § 11 - Präsidium

5. Abschnitt - Landes- und Bezirksverbände

- § 12 - Landesversammlung
- § 13 - Bezirksversammlung
- § 14 - Regionalgruppenversammlung

6. Abschnitt - Sonstiges

- § 15 - Ehrenpräsidenten
- § 16 - Ehrenamt
- § 17 - Rechnungsprüfung
- § 18 - Verbandsvermögen
- § 19 - Geschäftsjahr
- § 20 - Gerichtsstand
- § 21 - Schiedsgericht
- § 22 - Auflösung des Verbandes
- § 23 - Schlussbestimmungen
- § 24 - Errichten der Satzung

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen "Deutscher Volkssportverband e.V." (DVV). Er ist Mitglied im Internationalen Volkssportverband e.V. (IVV). Der Verband hat seinen Sitz in Altötting. Er wurde am 6. März 1974 beim Amtsgericht Altötting einge-

tragen. Er ist beim Amtsgericht Traunstein unter der Nummer 10064 registriert.

§ 2

Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Vereinen und Organisationen (Mitglieder) zur Förderung des Wanderns und Volkssports ohne leistungssportlichen Charakter. Der DVV ist die Dachorganisation dieser Mitglieder in Deutschland.

(2) Zweck des Verbandes ist es, die Mitglieder bei deren volkssportlichen Aktivitäten zu betreuen und die Bevölkerung zur sportlichen Betätigung zu bewegen, die im Zeitalter fortschreitender Automatisierung und Informationstechnik nötiger denn je erscheint, um Gesundheit an Leib und Seele zu erhalten bzw. erlangen.

(3) Der DVV anerkennt die Grundsätze des Umweltschutzes, insbesondere des natur- und landschaftsverträglichen Sports. Er regt seine Mitglieder an, die volkssportlichen Aktivitäten unter Beachtung dieser Grundsätze auszurichten.

(4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(5) Der Verband verfolgt mit der Förderung des Wanderns und Volkssports ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(6) Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Ziele. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Über die Vergabe von Mitteln zur Förderung des Wanderns und Volkssports an die Mitglieder entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.

(7) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verband arbeitet wirtschaftlich selbstständig. Er hat sich daher bei der Beschaffung aller zur Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Materialien ausschließlich von wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten zu lassen.

(9) Verbandszeitschrift für alle offiziellen Bekanntmachungen und Informationen des Verbandes ist der DVV-Kurier.

§ 3

Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

(1) Der DVV regelt seine eigenen Angelegenheiten durch diese Satzung sowie durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe, die hierfür in Satzungen und Ordnungen berufen sind. Er erlässt neben dieser Satzung insbesondere die Finanzordnung, Richtlinien, Ehrenordnung, Disziplinarordnung, Schiedsgerichtsordnung, Geschäftsordnung und Reisekostenordnung.

(2) Diese Ordnungen sind Bestandteile dieser Satzung.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung kann die Einführung weiterer Ordnungen beschließen. Die Mitglieder des DVV haben die Satzung sowie die Ordnungen und Entscheidungen der Organe des DVV anzuerkennen und verpflichten sich hierzu.

(4) Die Teilnehmer an den Veranstaltungen des Verbandes bzw. seiner Vereine und Organisationen sind nicht Mitglieder des Verbandes. Sie unterwerfen sich jedoch durch ihre Teilnahme und Kenntnisnahme der Teilnahmebedingungen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes.

(5) Dem Deutschen Volkssportverband e.V. obliegt die Überwachung des Volkssport- und Wanderbetriebs der einzelnen Mitglieder generell und bei einzelnen Veranstaltungen sowie das satzungsgemäße Verhalten der Vereine und Organisationen sowie deren Mitglieder und Beauftragten im Rahmen der jeweils gültigen Ordnungen.

(6) Bei Verstößen gegen die Satzung, die Richtlinien, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe übt der Verband seine Disziplinalgewalt aus

und kann gegen ehrenamtliche Vertreter und Mitglieder des Verbandes und deren Mitglieder und Beauftragte, soweit sie der Verbandsgewalt unterworfen sind, und auch sonstige an Veranstaltungen teilnehmende Wanderer, sofern sie sich der Verbandsdisziplinalgewalt unterworfen haben, folgende Maßnahmen treffen und Strafen verhängen:

- Verweis/Rüge,
- Geldbuße/Ordnungsgebühr,
- zeitweiliger oder dauerhafter Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen im Bereich des DVV,
- Wertungsmaßnahmen/Aberkennung von Wertungen/Einzug des Wertungsheftes,
- Auferlegung von Verfahrenskosten für Rechts-/Schiedsverfahren im Verband,
- Entzug der Mitgliedschaft,
- Aberkennung von Ehrenämtern,
- Verbandsausschluss,
- Veröffentlichung im Verbandsorgan.

Weitere Einzelheiten und die näheren Regelungen des Verfahrens sind in der Disziplinarordnung und der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Volkssportverbandes e.V. festgelegt.

2. Abschnitt Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Verbandes kann werden, wer sich der Förderung des Wanderns und Volkssports widmet und den Verbandszweck erfüllt. Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können werden: gemeinnützige Vereine im Sinne des Vereinsrechts (BGB).

(3) Fördernde Mitglieder können werden: (im Folgenden Organisationen genannt)

- a) sonstige Körperschaften des privaten Rechts, u.a. nicht gemeinnützige Vereine und Unternehmen,
- b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, u.a. Gebietskörperschaften und Regionen bzw. deren

Tourismusorganisationen sowie sonstige Körperschaften.

(4) Mitglied des Verbandes können nicht werden: natürliche Personen und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR) als Gemeinschaft natürlicher Personen, sofern sie nicht als Verein in Gründung (Vorverein) organisiert sind.

(5) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. Der Aufnahmeantrag ist bei der DVV-Geschäftsstelle einzureichen. Das Präsidium entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Landes-/Bezirksverband bzw. Regionsbeauftragten.

(6) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Rechtsmittel können nicht eingelegt werden.

(7) Als Bestätigung über die Zugehörigkeit zum Verband erhalten die Mitglieder einen Mitgliedsausweis (Urkunde).

(8) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Mitgliedsausweis bescheinigten Tag der Aufnahme.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

(2) Die Auflösung eines gemeinnützigen Vereins oder einer Organisation ist der DVV-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist voll zu entrichten.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist in der Disziplinarordnung geregelt.

(5) Vor dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband hat dieses alle Verbindlichkeiten und alle Pflichten gegenüber dem Verband unverzüglich zu begleichen bzw. zu erfüllen. Der Mitgliedsausweis

ist zurückzugeben. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene, bzw. noch entstehende und bereits begründete Ansprüche des DVV gegenüber dem Mitglied bleiben bestehen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, durch einen Vertreter an den für die Mitglieder bestimmten Veranstaltungen des zuständigen Landes-/Bezirksverbandes bzw. der Regionalgruppe teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie die bestehenden Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu fördern,
- b) jederzeit das Ansehen des Verbandes zu wahren,
- c) die Satzung, die Richtlinien, die Ordnungen und die von den Organen erlassenen Beschlüsse einzuhalten,
- d) der Beitragspflicht und den vom Verband in Rechnung gestellten Verbindlichkeiten (z.B. Startkartenabgabe, GEMA-Gebühren, Versicherungen, usw.) nachzukommen
- e) an den Versammlungen des Landes-/Bezirksverbandes bzw. der Regionalgruppe teilzunehmen - gilt nicht für passive und fördernde Mitglieder,
- f) jede personelle Veränderung in der Vorstandschaft sowie Adressänderungen der DVV-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- g) eine verbindliche Mail-Adresse für verbindliche Mitteilungen und Rechnungstellungen zu benennen.

(3) Verstöße gegen die unter Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen unterliegen der Disziplinarordnung. Über die Bestrafung beschließt der vom Präsidium eingesetzte Disziplinarausschuss.

§ 7

Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge, Abgaben und Gebühren zu entrichten. Die Höhe, ihre Fälligkeit und das Zahlungsverfahren regelt

die Finanzordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung erlassen wird.

3. Abschnitt Gliederung des Verbandes

§ 8 Gliederung des Verbandes

(1) Der Verband ist in Landes- und Bezirksverbände sowie Regionalgruppen untergliedert, die im Grundsatz den politischen Grenzen der Bundesländer entsprechen. Über Ausnahmen in Grenzbereichen entscheidet im Benehmen mit den betroffenen Landes-/ Bezirksverbänden bzw. Regionalgruppen das Präsidium.

(2) Mitglieder mehrerer Bundesländer können sich zu einem gemeinsamen Landesverband zusammenschließen.

Der Zusammenschluss ist vollzogen, wenn er nach der Beschlussfassung durch die beteiligten Landesverbände von der Bundesdelegiertenversammlung bestätigt wird.

Über die Auflösung eines Zusammenschlusses beschließt die Bundesdelegiertenversammlung auf Antrag des Landesverbandes oder des mehrheitlichen Antrags der Mitglieder eines Bundeslandes.

(3) In Landesverbänden mit 100 und mehr Mitgliedern können sich die Mitglieder in Bezirksverbände untergliedern.

(4) Mitglieder außerhalb der Landes- und Bezirksverbände gelten als Einzelmitglieder und bilden innerhalb eines oder mehrerer Bundesländer eine Regionalgruppe (kein Organstatus).

(5) Für den Übergang von einer Regionalgruppe zum Landes- bzw. Bezirksverband bzw. umgekehrt gilt:

a) Umfasst eine Regionalgruppe zum 1. Januar eines Jahres zehn oder mehr Mitglieder beruft der Regionsbeauftragte eine Landes- oder Bezirksversammlung ein und vollzieht die Bildung eines Landes- bzw. Bezirksverbandes mit Wahl eines Landes- bzw. Bezirksvorstandes.

b) Umfasst ein Landes- bzw. Bezirksverband zum 1. Januar eines Jahres weniger als zehn Mitglieder, gilt er mit Ablauf der kommenden Landes- bzw.

Bezirksversammlung als Regionalgruppe. Der gewählte Landes- bzw. Bezirksvorstand bleibt bis Ende der ordentlichen Amtsperiode im Amt. Scheidet ein Landes- bzw. Bezirksvorstandsmitglied aus, wird das Amt nicht neu besetzt.

4. Abschnitt Verbandsorgane

§ 9 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Bundesdelegiertenversammlung,
2. das Präsidium,
3. die Landes- bzw. Bezirksversammlung,
4. der Landes- bzw. Bezirksvorstand.

§ 10 Bundesdelegiertenversammlung

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist oberstes Verbandsorgan. Sie besteht aus dem Präsidium, den ordentlichen Delegierten der Landes- und Bezirksverbände sowie den Regionsbeauftragten. Die Delegiertenwahl erfolgt bei den Landes- bzw. Bezirksversammlungen. Berechnungsgrundlage der Delegiertenwahl ist der 1. Januar des Jahres der Bundesdelegiertenversammlung. Die Gesamtzahl der von den Landes- und Bezirksverbänden zu entsendenden Delegierten wird vom Präsidium vor jeder Bundesdelegiertenversammlung nach einem besonderen Schlüssel ermittelt und den Landesverbänden mitgeteilt. Der erste Delegierte hierbei ist stets der Landes-/Bezirksvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter. Deren Wahl in den Landes- bzw. Bezirksvorstand gilt als Delegiertenwahl zur Bundesdelegiertenversammlung. Dies gilt gleichfalls für Regionsbeauftragte.

(2) Aufgaben der Bundesdelegiertenversammlung sind:

- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) Beschlussfassung über die Richtlinien, Finanzordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung und Schiedsgerichtsordnung,
- c) Wahl des Präsidiums,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem ersten und zweiten Ersatzkassenprüfer,

- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge im Rahmen der Zuständigkeit,
- g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenpräsidenten,
- h) Auflösung des Verbandes und Verfügung über das Verbandsvermögen,
- i) Beschlussfassung über Anträge zur strukturellen Veränderung gemäß § 8 (Abs. 2 und 3),
- h) Bestätigung der Regionalgruppen und des Regionsbeauftragten.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung ist jährlich vom Präsidium zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie findet in persönlicher Anwesenheit oder in Online-Schaltung statt. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(4) Eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Präsidiums oder
- b) auf Antrag der Mitgliedsvereine, wenn der begründete Antrag von mindestens 20% aller Mitglieder unterzeichnet ist.

(5) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß nach § 10 (3) einberufen wurde.

(6) Die Bundesdelegiertenversammlung entscheidet - außer bei Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

(8) Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(9) Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Protokollführer, Präsidenten oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll der Bundesdelegiertenversammlung

wird dem Präsidium und den Landes-/Bezirksverbänden und den Regionsbeauftragten zugestellt. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der DVV-Geschäftsstelle zu erheben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187/188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

(10) Die gefassten Beschlüsse sind im DVV-Kurier bekannt zu geben.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

(2) Das Präsidium wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(3) Das Präsidium leitet den Verband und fasst alle Beschlüsse, die nicht der Bundesdelegiertenversammlung vorbehalten sind.

(4) Vorstand im Sinne des Vereinsrechts sind der Präsident und der Vizepräsident, jeder ist für sich allein vertretungs- und handlungsbefugt. Verbandsintern wird bestimmt, dass der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig wird.

(5) Das Präsidium ist ermächtigt, die der Satzung beigefügte Geschäftsordnung und Reisekostenordnung zu ändern sowie rein redaktionelle Satzungsänderungen und solche, die das Registergericht vorschreibt, vorzunehmen.

(6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nur bei persönlicher Betroffenheit möglich.

(8) Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer sowie dem Präsidenten oder seinem Vertreter und Tagungsleiter zu unterzeichnen.

5. Abschnitt **Landes- und Bezirksverbände**

§ 12 **Landesversammlung**

(1) Die Landesversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Landesversammlung besteht aus dem Vorstand des Landesverbandes sowie einem ordentlichen Vertreter je Mitglied im Landesverband.

(3) Die Landesversammlung wählt

- a) den Landesvorsitzenden,
- b) den stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) den Schatzmeister.
- d) spätestens alle 2 Jahre die ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung. Sie bleiben bis zur Neuwahl von Delegierten im Amt.

(4) Landesverbände mit mehr als 50 Mitgliedern können ergänzend einen Beisitzer wählen.

(5) Die Vorstände der Landesverbände haben in ihrem Bereich das Präsidium in allen Verbandsangelegenheiten zu unterstützen und hierüber alle Mitglieder des Landesverbandes umfassend zu unterrichten.

(6) Die Landesversammlung ist vom Landesvorstand jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(7) Die Versammlungsleitung obliegt dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(8) Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß nach § 12 (6) einberufen wurde.

(9) Die Landesversammlung entscheidet - außer bei Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Protokollführer, Landesvorsitzenden oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(10) Das Protokoll der Landesversammlung ist unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesvorsitzenden zu erheben.

Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung / Sitzung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

(11) Auf Vorschlag des Landesvorstandes kann die Landesversammlung ehemalige Landesvorsitzende zu Ehrenlandesvorsitzenden ernennen.

§ 13 **Bezirksversammlung**

Die Bestimmungen zur Landesversammlung gelten entsprechend.

§ 14 **Regionalgruppenversammlung**

(1) Die Regionalgruppenversammlung ist das oberste Gremium der Regionalgruppe. Sie ist als Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Regionalgruppenversammlung besteht aus dem Regionsbeauftragten sowie einem ordentlichen Vertreter je Mitglied der Regionalgruppe.

(3) Die Regionalgruppenversammlung wählt den Regionsbeauftragten.

(4) Der Regionsbeauftragte verrichtet in der Region die Geschäfte im Sinne der Satzung und Ordnungen. Er hat das Präsidium in allen Verbandsangelegenheiten zu unterstützen und hierüber alle Mitglieder der Regionalgruppe umfassend zu unterrichten.

(5) Die Regionalgruppenversammlung ist vom Regionsbeauftragten jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens einen Monat vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(6) Die Versammlungsleitung obliegt dem Regionsbeauftragten oder einem von ihm benannten Versammlungsleiter.

(7) Die Regionalgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß nach § 14 (5) einberufen wurde.

(8) Die Regionalgruppenversammlung entscheidet - außer bei Wahlen - mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Die gefassten Beschlüsse sind zu Protokoll zu nehmen und vom Regionsbeauftragten oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(9) Das Protokoll der Regionalgruppenversammlung ist unverzüglich dem Präsidium vorzulegen. Einwendungen gegen Protokolle sind binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Regionsbeauftragten zu erheben.

Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach der Aufgabe zur Post. Über die Einwendungen (Fristen gemäß §§ 187 / 188 BGB) entscheidet die Verbandsinstitution, über deren Versammlung / Sitzung das Protokoll gefertigt wurde, bei ihrer nächsten Versammlung. Erfolgt kein Einwand, gilt das Protokoll als angenommen.

6. Abschnitt Sonstiges

§ 15 Ehrenpräsidenten

Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Bundesdelegiertenversammlung ehemalige Präsidenten des Verbandes zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 16 Ehrenamt

(1) Alle Verbandsämter sind Ehrenämter.

(2) Ehrenamtliche und Mitarbeiter des Verbandes haben Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten gemäß DVV-Reisekostenordnung, Porto, Telefon, usw.

(3) Bei Bedarf kann das Präsidium die Anstellung besoldeter Personen beschließen oder Tätigkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vergeben.

(4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind. Sie erstatten der Bundesdelegiertenversammlung den Kassenprüfungsbericht über das zurückliegende Geschäftsjahr.

§ 18 Verbandsvermögen

Das Verbandsvermögen ist zinsbringend anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Finanzbedarf benötigt wird.

§ 19**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20**Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für das Mahnverfahren, ist Altötting.

§ 21**Schiedsgericht**

(1) Beim Verband besteht ein Schiedsgericht. Es setzt sich aus dem Obmann und zwei Beisitzern zusammen und wird von der Bundesdelegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Das Verfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung, die von der Bundesdelegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 22**Auflösung des Verbandes**

(1) Der Verband kann nur durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung aufgelöst werden.

(2) Der begründete Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedervereine schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium hat unverzüglich eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung einzuberufen. Die Auflösung kann nur durch geheime Abstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der ordentlichen Delegierten beschlossen werden. Dieses Gremium beschließt auch über die Art und Weise der Liquidation und wählt die Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Verbandsvermögen anteilmäßig entsprechend den Mitgliedsvereinen den zuständigen Ministerien der Landesregierungen zweckgebunden zur Förderung des Gesundheitswesens zu.

§ 23**Schlussbestimmungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

(2) Die Satzung tritt sofort in Kraft.

§ 24**Errichten der Satzung**

Tag der Errichtung der Satzung ist der 26. November 1972

Ergänzt durch Beschluss vom:

7. Mai 1983, Eltville,

30. April 1988, Coburg,

4. Mai 1991, Eschwege,

6. Mai 1995, Gunzenhausen,

3. Mai 1997, Schömburg,

1. Mai 1999, Olpe,

28. April 2001, Waging am See,

17. Mai 2003, Limburg-Dietkirchen,

19. Mai 2007, Mosbach,

28. Mai 2011, Gengenbach,

11. Mai 2013, Ladenburg,

30. Mai 2015, Speyer

13. Mai 2017, Neumarkt/Oberpfalz

9. Juni 2018, Fulda

29. Mai 2021, Online-Versammlung

25. Mai 2024, Online-Versammlung

6. Juni 2026, Online-Versammlung